

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

zur Aufstellung

**der 2. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Stadt Sömmerda**

Stadt / Gemeinde:	Stadt Sömmerda
Ansprechpartner:	Bau- und Umweltamt Sachgebiet Stadtplanung Marktstraße 1-2 99610 Sömmerda Tel.: 03634 350 311 Fax: 03634 350 305
Planungsbüro:	Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Käthe-Kollwitz-Straße 9 99734 Nordhausen Tel.: (03631) 990919 Fax.: (03631) 981300 email: info@meiplan.de web: www.meiplan.de
Ansprechpartner:	Andreas Meißner Architekt für Stadtplanung

Sömmerda, Juni 2020

1. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB

Die Stadt Sömmerda besitzt seit 2006 einen wirksamen Flächennutzungsplan, der grundsätzlich die Voraussetzung für die Aufstellung daraus zu entwickelnder Bebauungspläne (planungsrechtlicher Regelfall gemäß § 8 (2) BauGB) darstellt. Das Planverfahren wurde damals am 13.06.2002 mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen und mit der Bekanntgabe der Genehmigung am 19.07.2006 abgeschlossen.

Im September 2014 und im Mai 2016 erfolgte dann jeweils die 1. und die 2. Berichtigung (Wohngebiet „Grüne Mitte“ und Wohngebiet „Klingersiedlung“).

Im Zusammenhang mit der Standortentwicklung der Sondergebietsfläche Handel (SO_H) an der Erfurter Straße im Süden des Stadtgebietes erfolgte die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die im südlichen Standortbereich des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda noch dargestellte Sondergebietsfläche für Fremdenbeherbergung / Kultur- und Freizeitzentrum (SO_F) auch als Sondergebietsfläche Handel (SO_H) darzustellen.

Dieses Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 11.09.2014 begonnen. Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss (26.10.2017) und Einreichung der Verfahrensakten zur Genehmigung beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Januar 2018) wurde die 1. Änderung des FNP am 20.06.2018 genehmigt und nach Bekanntmachung derselben rechtswirksam.

Inhalt der nun in Rede stehenden 2. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Sömmerda ist die Änderung von 7 Teilbereichen innerhalb des im Übrigen fortgeltenden Flächennutzungsplanes:

- Planänderungsbereich „A“** (Industriegroßfläche IG-3)
- Planänderungsbereich „B“** (PV-Standort Michelshöhe)
- Planänderungsbereich „C“** (nördlicher Stadtmauerbereich)
- Planänderungsbereich „D“** (Bertolt-Brecht-Straße)
- Planänderungsbereiche „E“** (südlich Gartenberg) **und „F“** (südlich Rohrborner Weg)
- Planänderungsbereich „G“** (Zentrale Versorgungsbereiche)

Der Stadtrat der Stadt Sömmerda hat nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (3) BauGB die Erforderlichkeit der Planaufstellung beurteilt, am 23.06.2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das gesetzlich vorgeschriebene Flächennutzungsplanänderungsverfahren eingeleitet.

2. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten / Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes würde der derzeitige vorhandene Rechtsstand in den 7 Planänderungsbereichen zunächst einmal bestehen bleiben, d.h.,

- die im **Planänderungsbereich „A“** (Industriegroßfläche IG-3) bislang enthaltene Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen würde der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Industriegroßfläche IG3 entgegenstehen; die Stadt Sömmerda würde ihrer gesetzlichen Anpassungspflicht an die Zielvorgaben der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB nicht nachkommen.
Die Zielvorgabe zur Entwicklung der Industriegroßfläche Nr. 20 „Sömmerda / Kölleda“ im LEP 2025 (Z 4.3.1) i.V.m. der Zielvorgabe des Industrievorrangstandortes IG-3 „Sömmerda / Kölleda“ im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011) zur Flächenvorsorge für die Ansiedlung von Unternehmen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung wäre nicht umsetzbar
- beim **Planänderungsbereich „B“** (PV-Standort Michelshöhe) handelt es sich um die Änderung der Darstellung einer **Deponiefläche** in eine Sonstige Sondergebietsfläche **Photovoltaik-Freiflächenanlagen (SO_{PV})** mit einer Größe von ca. 4 ha. Auf der planungsrechtlichen Grundlage des seit 2013 bereits rechtsverbindlich gewordenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Deponie Michelshöhe“ wurde eine Freiland-Photovoltaikanlage geplant und auch umgesetzt. Durch die redaktionelle Anpassung des Flächennutzungsplanes soll dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB, nach dem Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, im Nachhinein entsprechend Rechnung getragen werden und ist insoweit alternativlos.

- beim **Planänderungsbereich „C“** (nördlicher Stadtmauerbereich) handelt es sich um eine, ca. 0,3 ha große innerstädtische Fläche innerhalb der Stadtmauer, die bei sehr genauer Betrachtung im wirksamen Flächennutzungsplan als **Grünfläche** mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt ist. Diese Flächen-darstellung soll entsprechend der direkt angrenzenden Bereiche als **Wohnbaufläche (W)** erfolgen und ist auf Grund der konkreten Lage alternativlos.
- beim **Planänderungsbereich „D“** handelt es sich um eine ca. 0,5 ha große Fläche zwischen den im Süden dargestellten Gewerbegebietsflächen im Bereich der Service Logistik Campus „Alte Ziegelei“ und den nördlich davon angrenzenden Wohnbauflächen, die auf Grund ihrer tatsächlich vorhandenen Wohnnutzung nicht mehr als **gewerbliche Baufläche (GE)** sondern als **Wohnbaufläche** dargestellt werden soll und ist insoweit alternativlos.
- die im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (2002) und der Fortschreibung (2008) untersuchten und letztendlich festgelegten, zukünftigen Entwicklungsareale für den individuellen Wohnungsbau waren sind zum Stand 2018 bereits zu einem großen Teil in Anspruch genommen bzw. in Umsetzung befindlich. Aus diesem Grunde sollen im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung neue Flächen im Sinne der Arrondierung der Ortslage als Wohnbauflächen ausgewiesen werden.
Beim **Planänderungsbereich „E“** handelt es sich um die Änderung der Darstellung einer ca. 6,5 ha großen **Grünfläche Sukzession** in eine **Wohnbaufläche (W)** und beim **Planänderungsbereich „F“** handelt es sich um die Änderung der Darstellung einer ca. 6 ha großen Fläche für die **Landwirtschaft / Grünfläche Parkanlage** auch in eine **Wohnbaufläche (W)** im Ergebnis einer Variantenuntersuchung von insgesamt 3 Alternativstandorten,
- beim **Planänderungsbereich „G“** handelt es sich um die Darstellung der 3 zentralen Versorgungsbereiche gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Sömmerda vom November 2016 in Überlagerung der im wirksamen Flächennutzungsplan vorhandenen Bauflächendarstellung.
Die raumordnerische Zielvorgabe Z 2.2.9 im LEP 2025, setzt für die Stadt Sömmerda die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums fest. Damit übernimmt Sömmerda in Bezug auf regionale Einzelhandels – und Dienstleistungsfunktionen die Aufgabe der gehobenen Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung. Um diesem Ziel gerecht zu werden und eine mögliche Ansiedlung oder auch Modernisierung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben städtebaulich zu ordnen, weist die Stadt Sömmerda drei zentrale Versorgungsbereiche mit unterschiedlichen, abgestuften Funktions- und Einzugsbereichen aus. Diese Darstellung ist insoweit auch alternativlos, als es sich hier um die Übernahme der im Einzelhandelskonzept der Stadt Sömmerda bereits herausgearbeiteten 3 zentralen Versorgungsbereiche aus der informellen in die formelle Planungsebene der Stadt Sömmerda handelt.

3. Planverfahren (Durchführung der Verfahrensschritte der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 und § 4 BauGB)

Die Stadt Sömmerda sah zur Erreichung der im Pkt. 1. dargelegten städtebaulichen Ziele die Aufstellung der 2. Flächennutzungsplanänderung im so genannten Standardverfahren auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches als das geeignete Instrument an und hatte mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB am 23.06.2016 das dazu erforderliche Planverfahren eingeleitet.

Nach der Durchführung und Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (Auslegung **vom 15.12.2017 bis einschließlich 26.01.2018**) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB (**vom 18.12.2017 bis einschließlich 02.02.2018**) wurden die Planunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Entwurf überarbeitet und die formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4 (2) durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB **vom 15.04.2019 bis 21.05.2019** sind bei der Stadt Sömmerda **keine Stellungnahmen eingegangen**.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden im Planverfahren mit Schreiben vom **15.04.2019** zur Aufstellung der 2. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) sowie § 2 (2) BauGB wiederum beteiligt und um die Mitteilung der, ihren Aufgabenbereich berührenden Belange **bis zum 21.05.2019** gebeten (dabei erfolgte die entsprechende Kennzeichnung: (X) Stellungnahme fristgerecht; (V) Stellungnahme nach Fristablauf; (O) keine Stellungnahme abgegeben).

1.	X	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 310, Postfach 2249, 99403 Weimar
2.	X	Landratsamt Sömmerda, Postfach 12 15, 99601 Sömmerda
3.	X	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 99086 Erfurt
4.	X	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte, PSF 80 03 29, 99029 Erfurt
5.	O	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha
6.	O	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha
7.	X	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Uhlandstraße 3, 99610 Sömmerda
8.	X	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Bau - und Kunstdenkmalpflege, Petersberg, Haus 12, 99084 Erfurt
9.	X	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar
10.	X	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Puschkinplatz 7, 07545 Gera
11.	X	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena
12.	O	Thüringer Forstamt, Possenallee 54, 99076 Sondershausen
13.	O	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, PSF 80 03 53, 99029 Erfurt
14.	X	Thüringer Liegenschaftsmanagemet, Postfach 90 04 53, 99107 Erfurt <i>(neu: Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Postfach 90 04 54, 99107 Erfurt)</i>
15.	O	Thüringer Eisenbahn GmbH, Bindeslebener Landstraße 183, 99092 Erfurt
16.	O	Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt
17.	O	TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt
18.	X	50Herz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin
19.	X	Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar
20.	X	Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg
21.	X	Sömmerdaer Energieversorgung GmbH, Uhlandstraße 7, 99610 Sömmerda
22.	X	Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH, Juri-Gagarin-Ring 162, 99084 Erfurt <i>(neu: GDMcom GmbH FERNGAS, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig)</i>
23.	O	Eigenbetrieb Abwasser Sömmerda, Uhlandstraße 7, 99610 Sömmerda
24.	X	Betriebsgesellschaft für Wasser und Abwasser mbH Sömmerda, Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda
25.	X	Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt
26.	X	Deutsche Telekom Technik GmbH, PSF 900102, 99104 Erfurt
27.	X	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
28.	X	Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH, Am Unterweg 19, 99610 Sömmerda
29.	X	Industrie- und Handelskammer, PSF 900155, 99104 Erfurt
30.	O	Handwerkskammer Erfurt, Fischmarkt 13, 99084 Erfurt
31.	O	Kreisbauernverband Erfurt-Sömmerda e.V., Alfred-Hess-Straße 8, 99094 Erfurt
32.	O	Kreiskirchenamt Sangerhausen, Markt 30, 06536 Sangerhausen
33.	O	Polizeiinspektion Sömmerda, Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda
34.	O	Flugservice Sömmerda GmbH, Am Flugplatz Sömmerda / Dermsdorf, 99625 Dermsdorf
35.	O	Firma Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt

36.	O	Bundesagentur für Arbeit, Poststraße 2, 99610 Sömmerda
37.	O	BUND Landesverband Thüringen e.V., Trommsdorffstraße 5, 99084 Erfurt
38.	O	NABU - KV Sömmerda, Richard-Wagner-Straße 49, 99610 Sömmerda
39.	O	Kulturbund e.V. Landesverband Thüringen e.V., Bahnhofstraße 27, 99084 Erfurt
40.	X	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V., Lindenhof 3, 99998 Weinbergen/ OT Seebach
41.	O	GRÜNE LIGA Thüringen e.V. Landesvertretung Thüringen, Goetheplatz 9b, 99243 Weimar
42.	X	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V., Tymianweg 25, 07745 Jena
43.	X	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringer e.V., Hohe Straße 204, 07407 Uhlstädt/Kirchhasel
44.	X	Landesjagdverband Thüringen e.V., Frans-Hals-Straße 6c, 99099 Erfurt
45.	X	Landesanglerverband Thüringen, Magdeburgerallee 34, 99086 Erfurt
46.	O	Stadt Weissensee, Marktplatz 26, 99631 Weissensee
47.	O	An die Gemeinden der VG Straußfurt, Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt
48.	X	An die Gemeinden der VG "An der Marke", Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach
49.	O	An die Gemeinden der VG Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda
50.	X	An die Gemeinden der VG Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück
51.	O	An die Gemeinden der VG "An der Schmücke", Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke (OT Heldringen)
52.	X	Bundesnetzagentur, Referat 814, z.Hd. Herrn Meyenborg, Tulpenfeld 4, 51113 Bonn

Da von den Trägern öffentlicher Belange, welche in der o.a. Aufstellung mit (O) gekennzeichnet sind, innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme eingegangen ist, kann die Stadt Sömmerda davon ausgehen, dass deren zu vertretende Belange durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sömmerda nicht berührt werden.

Alle eingegangenen Stellungnahmen der Behörden- und der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 und § 4 BauGB sind in den Verfahrensakten dokumentiert.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda die Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB vorgenommen und im Ergebnis den erforderlichen Feststellungsbeschluss gefasst.

4. Berücksichtigung der umweltbezogenen und sonstigen Belange im Rahmen des Planverfahrens

Bei der Aufstellung der in Rede stehenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes waren die nach § 1 (6) Nr. 1 bis 13 BauGB zu berücksichtigenden Belange Bestandteil der Aufgabenanalyse und des zu erarbeitenden Gesamtkonzeptes.

Im Hinblick auf die konkrete Standortsituation wurde in der Begründung sowie dem Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere auf folgende Belange vertiefend eingegangen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung gemäß § 1 (6) Nr. 2 BauGB,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche gemäß § 1 (6) Nr. 4 BauGB,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB,

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 (6) Nr. 7a BauGB,
- die Nutzung erneuerbarer Energien die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gemäß § 1 (6) Nr. 7f BauGB,
- die zu berücksichtigenden Belange der Wirtschaft, auch der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung gemäß § 1 (6) Nr. 8 a) und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß § 1 (6) Nr. 8 c) BauGB

Die Ermittlung der Betroffenheit berührter Umweltbelange erfolgte durch die Einbeziehung und Auswertung folgender umweltbezogener Informationen:

- Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025),
- Vorgaben des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT),
- Darstellungen und Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplanes,
- Wohnbedarfsprognose für die Stadt Sömmerda (Stand: Juni 2014),
- Einzelhandelskonzept der Stadt Sömmerda (Stand: November 2016).

wurden im Planverfahren geprüft, bewertet und in den Planunterlagen ergebnisorientiert zusammengefasst.

Die Inhalte aller eingegangenen Stellungnahmen im Planverfahren wurden seitens der Stadt Sömmerda ausgewertet (siehe dazu auch die Dokumentation des Abwägungsergebnisses in den Verfahrensakten).

Zur Übersicht werden nachfolgend die wesentlichen, umweltrelevanten Informationen, Hinweise und Anregungen aus den abgegebenen Stellungnahmen thematisch wiedergegeben und die Art und Weise deren Berücksichtigung kurz dargestellt:

Zu den wesentlichen, von den 29 unter Pkt. 3 bereits aufgeführten, Stellungnahmen, die im Rahmen der formellen Behörden- und der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangen sind, gehören:

- **Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Weimar) vom 03.06.2019,**
- **Stellungnahme des Landratsamtes Sömmerda vom 24.05.2019,**
- **Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Erfurt vom 01.08.2017 und**
- **Stellungnahme der Gemeinde Schloßvippach vom 01.08.2017.**

23 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben im Zuge der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 (2) BauGB keine Einwände vorgetragen (siehe Abwägungstabelle zum Feststellungsbeschluss in den Verfahrensakten). Die zum Teil gegebenen Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet; sie betrafen aber keine inhaltlichen Darstellungen der 2. Flächennutzungsplanänderung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB **vom 15.04.2019 bis 21.05.2019** sind bei der Stadt Sömmerda – wie bereits unter Pkt. 3 aufgeführt – **keine Stellungnahmen eingegangen**.

Stellungnahmen mit Hinweisen zu Thematik / Belang	Art und Weise der Berücksichtigung
Inanspruchnahme Boden bei der Industriegroßfläche IG 3, Auswirkungen und räumliche Abgrenzung	Dem wurde seitens der Stadt Sömmerda im Wesentlichen gefolgt.
Darstellung der Industriegroßfläche IG 4	Dem wurde seitens der Stadt Sömmerda nicht gefolgt und das Thema zurückgestellt.
Nachnutzung Deponie Michelshöhe (ehemaligen Kreismülldeponie)	Dem wurde seitens der Stadt Sömmerda gefolgt.
Gesamtumfang der Wohnbauflächenneuausweisung prüfen	Dem wurde seitens der Stadt Sömmerda im Wesentlichen gefolgt und letztendlich nur 2 Bereiche im FNP dargestellt.

Hinweise zur Altlastenverdachtsflächen in den Planänderungsgebieten	Dem wurde seitens der Stadt Sömmerda gefolgt.
Prüfung möglicher schädlicher Auswirkungen bei Festlegung zentraler Versorgungsbereiche	Dem wurde seitens der Stadt Sömmerda insoweit gefolgt, dass die Darstellungen den Aussagen des Zentrenkonzepts entsprechen. Belange, die keine konkrete städtebauliche Relevanz haben, sondern rein wettbewerblicher Natur sind, wurden jedoch zurückgestellt. Weder Wettbewerbesteuerung noch Wettbewerbsschutz – etwa zugunsten bereits vorhandener Betriebe – sind zulässige Belange für eine planerische Abwägung.
Beachtung der Schutzgebiete des Natur- und Wasserrechtes und des Artenschutzes	Dem wurde seitens der Stadt Sömmerda gefolgt.
Beachtung möglicher immissionsschutzrechtlicher Konflikte	Dem wurde seitens der Stadt Sömmerda gefolgt.

5. Abwägungs- und Feststellungsbeschluss / Einreichung der Planunterlagen zur Genehmigung

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB wurden durch die Stadt Sömmerda ausgewertet. Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB ist der Dokumentation zum Abwägungs- und Feststellungsbeschluss vom **07.11.2019** in den Verfahrensakten zu entnehmen.

Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom **15.11.2019**.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden am **25.11.2019** beim Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar zur Genehmigung gemäß § 6 (1) BauGB eingereicht und mit Bescheid vom **18.05.2020** genehmigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB erfolgte im Amtsblatt der Stadt Sömmerda vom **10.06.2020**. Damit wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

6. Zusammenfassung / Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen/ Monitoring

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die 2. Flächennutzungsplanänderung keine bodenrechtlich relevanten Spannungen erzeugt und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Nicht ausgleichbare oder gar erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der vorgenommenen Darstellungen und der daraus städtebaulich geordneten Weiterentwicklung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch diese Planänderung nicht zu erwarten.

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Seitens der Stadt Sömmerda wird zurzeit jedoch davon ausgegangen, dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung der 2. Flächennutzungsplanänderung haben die Behörden gemäß § 4 (3) BauGB die Stadt Sömmerda zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplanes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Auf Grund dieser Aussagen sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu erarbeiten.

Sömmerda, Juni 2020